

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld**  
**- Zuständigkeitsordnung (ZustO) -**  
**vom 17.12.2009**

Aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Rat folgende Zuständigkeitsordnung:

**1. Allgemeines**

1.1 Die nachfolgenden Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse gelten nur, soweit sich nicht kraft Gesetz, aufgrund der Hauptsatzung oder anderer Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Bielefeld eine andere Zuständigkeit ergibt.

Unberührt bleiben insbesondere

- die Entscheidungsrechte des Rates nach § 41 Abs. 1 GO NRW
- die Entscheidungsbefugnisse und Beteiligungsrechte der Bezirksvertretungen nach der GO NRW und der Hauptsatzung
- die Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW und den Betriebssatzungen ergeben.

1.2 Soweit einem Ausschuss Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, können diese nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des geltenden Haushaltsrechts ausgeführt werden.

1.3 Ausschüsse dürfen Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nur auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister delegieren (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW), wenn dies in der Zuständigkeitsordnung ausdrücklich genannt ist. Eine anderweitige Delegation ist nicht zulässig.

1.4 Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW unberührt.

1.5 Angelegenheiten, die der Rat zu entscheiden hat, sind von dem jeweils zuständigen Fachausschuss vorzubereiten (vgl. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates). Der jeweils zuständige Fachausschuss spricht hierzu eine Beschlussempfehlung aus.

Handelt es sich um Angelegenheiten, die auch die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse berühren, geben diese Ausschüsse ebenfalls eine Beschlussempfehlung an den Rat.

Die vorherige Beteiligung

- a) der Bezirksvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach der GO NRW und der Hauptsatzung sowie
- b) der jeweils zuständigen Beiräte im Rahmen ihrer gesetzlichen oder durch Satzung bestimmten Zuständigkeiten

bleibt unberührt.

## **2. Zuständigkeiten der Ausschüsse**

<u>Pflichtausschüsse</u>		<u>Seite</u>
Haupt- und Beteiligungsausschuss	HBetA	03-05
Finanz- und Personalausschuss	FPA	06-07
Rechnungsprüfungsausschuss	RPA	08
Jugendhilfeausschuss	JHA	09
Wahlausschuss (für die Kommunalwahl)	WA	10
Wahlprüfungsausschuss	WPA	11
Betriebsausschuss des Immobilienservicebetriebes	BISB	12-13
Betriebsausschuss des Informatikbetriebes Bielefeld	BIBB	14-15
Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen und Philharmonisches Orchester der Stadt Bielefeld	BBO	16-17
Betriebsausschuss des Umweltbetriebes	BUWB	18-19
<u>Freiwillige Ausschüsse</u>		<u>Seite</u>
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	UA	20
Bürgerausschuss	BA	21
Kulturausschuss	KA	22
Schul- und Sportausschuss	SchA	23-24
Sozial- und Gesundheitsausschuss	SGA	25-26
Stadtentwicklungsausschuss	StEA	27-28

## Haupt- und Beteiligungsausschuss (Pflichtausschuss nach der Gemeindeordnung NRW)

### 1. Als Fachausschuss ist der Haupt- und Beteiligungsausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>	
1.1	Angelegenheiten des Oberbürgermeisters	002	Büro des Oberbürgermeisters
1.2	Rats-, Bezirksvertretungs-, Beirats- und Ausschussangelegenheiten	004	Büro des Rates
1.3	Gleichstellungsaufgaben	005	Gleichstellungsstelle
1.4	Datenschutz	006	Datenschutzbeauftragte(r)
1.5	Projekt Demographische Entwicklungsplanung	007	Projektbeauftragte(r) Demographische Entwicklungsplanung
1.6	Stadtforschung, Statistik und Wahlen	120	Amt für Stadtforschung, Statistik und Wahlen
1.7	Angelegenheiten des Presseamtes	130	Presseamt
1.8	Bürgerberatung	150	Bürgeramt
1.9	Ausländerwesen	150	Bürgeramt
1.10	Personenstandswesen	150	Bürgeramt
1.11	Sozialversicherung	150	Bürgeramt
1.12	Aufgaben des Beteiligungsmanagements	200	Amt für Finanzen und Beteiligungen
1.13	Rechtswesen	300	Rechtsamt
1.14	Angelegenheiten des Ordnungsamtes	320	Ordnungsamt
1.15	Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst	370	Feuerwehramt

### 2. Entscheidungsbefugt ist der Haupt- und Beteiligungsausschuss in folgenden Angelegenheiten:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien) z.B. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Sicherheit im öffentlichen Raum	XX	§ 61 GO NRW/ § 10 Abs. 2 HS
2.2	Dringlichkeitsentscheidungen anstelle des Rates	XX	§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

### Haupt- und Beteiligungsausschuss (Pflichtausschuss nach der Gemeindeordnung NRW)

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Haupt- und Beteiligungsausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.4	Streitigkeiten über Zuständigkeiten im Einzelfall zwischen - Bezirksvertretungen untereinander - Bezirksvertretungen und Ausschüssen	XX	§ 37 Abs. 2 GO NRW/ § 10 abs. 4 HS
2.5	Einander widersprechende Beschlüsse von Ausschüssen und Bezirksvertretungen	XX	§ 10 Abs. 3 HS
2.6	Angelegenheiten, für die nicht eine Bezirksvertretung, ein Fachausschuss, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist – unbeschadet der Zuständigkeit des Rates -		§ 10 Abs. 1 HS
2.7	Einberufung von Einwohnerversammlungen bei bezirksbezogenen Angelegenheiten	X	§ 27 HS i.V.m. § 23 GO NRW Nr. 1.1. der Richtlinien für die Durchführung von Einwohnerversammlungen vom 24.11.1994
2.8	Einstellungen, Beförderungen bzw. Höhergruppierungen und Entlassungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Führungsfunktion im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist)	XX	§ 73 Abs. 3 GO NRW/ § 23 Abs. 2 HS
2.9	Grundsätze über die Ehrung der Alters- und Ehejubiläen der Bürger/-innen		
2.10	Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung von besonderer Bedeutung		Ratsbeschluss vom 24.11.1994
2.11	Mitgliedschaften der Stadt in Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien von besonderer Bedeutung		
2.12	Entscheidungen zu Städtepartnerschaften und -patenschaften sowie freundschaftlichen Beziehungen von besonderer Bedeutung		
2.13	Grundsätze über die Ehrung von Mandatsträgern		
2.14	Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau von besonderer Bedeutung		
2.15	Angelegenheiten des Ravensberger Parks		Ratsbeschluss vom 30.06.2005

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Haupt- und Beteiligungsausschuss**  
 (Pflichtausschuss nach der Gemeindeordnung NRW)

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.16	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Finanz- und Personalausschuss**

(Finanzausschuss = Pflichtausschuss nach der Gemeindeordnung NRW)

**1. Als Fachausschuss ist der Finanz- und Personalausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>	
1.1	Aufgaben des Stabes des Dezernates 1	091	Stab Dezernat 1
1.2	Betrieblicher Gesundheitsschutz	019	Betrieblicher Gesundheitsschutz
1.3	Personal	110	Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
1.4	Organisation	110	Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
1.5	Zentraler Service	110	Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
1.6	Zentrales Controlling	200	Amt für Finanzen und Beteiligungen
1.7	Haushalt	200	Amt für Finanzen und Beteiligungen
1.8	Steuern und Gebühren	200	Amt für Finanzen und Beteiligungen
1.9	Stadtkasse	200	Amt für Finanzen und Beteiligungen

**2. Entscheidungsbefugt ist der Finanz- und Personalausschuss in folgenden Angelegenheiten:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Entscheidungen zur Ausführung des Haushaltsplanes (soweit nicht andere Ausschüsse oder Stadtkämmerer zuständig), insbesondere - Festlegung allgemeiner finanzwirtschaftlicher Rahmenbedingungen - grundsätzliche Vorgaben für Haushaltskonsolidierung, Finanzplanung und Investitionsplanung	XX (Finanzausschuss)	§ 59 Abs. 2 GO NRW
2.2	Neuaufnahme von Krediten  <i>Der Finanz- und Personalausschuss wird ermächtigt, seine Zuständigkeit ganz oder teilweise auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu delegieren.</i>		

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Finanz- und Personalausschuss**

(Finanzausschuss = Pflichtausschuss nach der Gemeindeordnung NRW)

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.3	Entscheidungen im Rahmen des Zinsmanagements für Kassenkredite und Investitionskredite (Derivate, Fremdwährungsgeschäfte etc.), soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt oder Der Rat Aufgaben an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister delegiert hat		Delegation des Rates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister s. Ratsbeschlüsse vom 08.09.2005 und 14.12.2006
2.4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Finanz- und Personalausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.5	Gewährung von Darlehen an Dritte		
2.6	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachaus-schuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

**Rechnungsprüfungsausschuss**  
(Pflichtausschuss nach der Gemeindeordnung)

**1. Als Fachausschuss ist der Rechnungsprüfungsausschuss für folgende Aufgabebereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	Rechnungsprüfung	140 Rechnungsprüfungsamt

**2. Entscheidungsbefugt ist der Rechnungsprüfungsausschuss in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Aufgaben des Rechnungsprüfung nach der Gemeindeordnung NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bielefeld	XX	§§ 59, 101 bis 104 und 105 Abs. 5 GO NRW Rechnungsprüfungsordnung (Ratsbeschluss vom 28.11.2002)
2.2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Rechnungsprüfungsausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.3	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)



**Jugendhilfeausschuss**

(Pflichtausschuss nach Kinder- und Jugendhilfegesetz)

**1. Als Fachausschuss ist der Jugendhilfeausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	<b>Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie</b>	<b>510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -</b>

**2. Entscheidungsbefugt ist der Jugendhilfeausschuss in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Aufgaben nach § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bielefeld und § 2 SGB VIII	XX	Kinder- und Jugendhilfege- setz (KJHG), Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), SGB VIII Satzung des Jugendamtes (Ratsbeschluss vom 24.08.1992)
2.2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Jugendhilfeausschuss für die Entschei- dung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.3	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachaus- schuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinhei- ten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Ra- tes vom 08.09.1988
2.4	Wahl der Mitglieder des Fachbeirates für Mädchen- fragen		§ 2 Abs. 1 der Satzung des Fachbeirates für Mädchen- fragen

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Wahlausschuss (für die Kommunalwahl)**  
(Pflichtausschuss nach dem Kommunalwahlgesetz)

**1. Als Fachausschuss ist der Wahlausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	Kommunalwahlen	120 Amt für Stadtforschung, Statistik und Wahlen - Wahlteam -

**2. Entscheidungsbefugt ist der Wahlausschuss in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz - Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke - Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung der Wahlvorschläge, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft - Zulassung der Wahlvorschläge - Feststellung des Wahlergebnisses - Festlegung eines ggf. früheren Beginn der Wahlzeit	XX	§ 2 des Kommunalwahlgesetzes

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Wahlprüfungsausschuss**  
(Pflichtausschuss nach dem Kommunalwahlgesetz)

1. Als Fachausschuss ist der Wahlprüfungsausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	Prüfung der Kommunalwahl	120 Amt für Stadtforschung, Statistik und Wahlen - Wahlteam -

2. Entscheidungsbefugt ist der Wahlprüfungsausschuss nicht,

**Betriebsausschuss des Immobilienservicebetriebes**  
(Pflichtausschuss nach der Eigenbetriebsverordnung)

**1. Als Fachausschuss ist der Betriebsausschuss des Immobilienservicebetriebes für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	<b>Immobilien</b> (Immobilienmanagement, Gebäudeservice, Baumanagement Hochbau, Baumanagement Technik, Grundstücksmanagement)	<b>230 Immobilienservicebetrieb</b>

**2. Entscheidungsbefugt ist der Betriebsausschuss des Immobilienservicebetriebes in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
<small>(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)</small>			
2.1	Alle Angelegenheiten des Immobilienservicebetriebes, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder der Rat, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/ § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Im- mobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld vom 25.06.1998 (Ratsbeschluss vom 18.06.1998) - darf nur der Betriebsausschuss
2.2	Mehrausgaben für Einzelvorhaben der Vermögensplanes, die den Planansatz um mehr als 150.000 € überschreiten	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/ 14 Abs. 4 Betriebssatzung, - darf nur der Betriebsausschuss
2.3	Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO - darf nur der Betriebsausschuss
2.4	Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO - darf nur der Betriebsausschuss
2.5	Entlastung der Betriebsleitung	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/ § 6 Abs. 1 Betriebssatzung - darf nur der Betriebsausschuss
2.6	Dringlichkeitsentscheidungen anstelle des Rates in Angelegenheiten des Betriebes	XX	§ 5 Abs. 6 EigVO/ § 6 Abs. 2 Betriebssatzung - darf nur der Betriebsausschuss
2.7	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Betriebsausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 5 Abs. 6 EigVO § 6 Abs. 2 Betriebssatzung - darf nur der Betriebsausschuss
2.8	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachaus-schuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Ra- tes vom 08.09.1988
2.9	Festlegung von Vergabekriterien für die Veräuße-rung von städt. Grundstücken		

**Betriebsausschuss des Immobilienservicebetriebes**  
(Pflichtausschuss nach der Eigenbetriebsverordnung)

**3. Die Zustimmung des Betriebsausschusses des Immobilienservicebetriebes ist in folgenden Angelegenheiten einzuholen:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
3.1	Zustimmung - soweit nicht schon im Wirtschaftsplan beschlossen - zu a) der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, sofern der Wert im Einzelfall über 125.000 € liegt. b) dem Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall bei - Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 € liegt.	XX	§ 6 Abs. 4 der Betriebssatzung  Beschluss des Werksausschusses Immobilienservicebetrieb vom 19.08.1998 (Angleichung an Vergabe-grundsätze) - darf nur der Betriebsausschuss
3.1	Zustimmung zu Anstellungen und Höhergruppierungen der Vergütungsgruppen II bis I BAT (entspricht den Entgeltgruppen 13-15 TVöD) bzw. bei vergleichbaren Vergütungen/Entgelten	XX	§ 11 Abs. 1 letzter Satz Betriebssatzung, - darf nur der Betriebsausschuss

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Betriebsausschuss des Informatikbetriebes**  
(Pflichtausschuss nach der Eigenbetriebsverordnung)

**1. Als Fachausschuss ist der Betriebsausschuss des Informatikbetriebes für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	<b>Zentrale Datenverarbeitung</b> (Systeme, Netze, Anwendungen, SAP Competence Center, Public Center)	<b>180 Informatikbetrieb Bielefeld</b>

**2. Entscheidungsbefugt ist der Betriebsausschuss des Informatikbetriebes in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
			<small>(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)</small>
2.1	Alle Angelegenheiten des Informatikbetriebes, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder der Rat, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/ § 6 Abs. 3 Betriebssatzung für den Informatikbetrieb der Stadt Bielefeld vom 26.06.1998 (Ratsbeschluss vom 18.06.1998)
2.2	Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO
2.3	Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO
2.4	Entlastung der Betriebsleitung	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/ § 6 Abs. 1 Betriebssatzung
2.5	Dringlichkeitsentscheidungen anstelle des Rates in Angelegenheiten des Betriebes	XX	§ 5 Abs. 6 EigVO/ § 6 Abs. 2 Betriebssatzung
2.6	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Betriebsausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 5 Abs. 6 EigVO § 6 Abs. 2 Betriebssatzung
2.7	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

**Betriebsausschuss des Informatikbetriebes**  
(Pflichtausschuss nach der Eigenbetriebsverordnung)

**3. Die Zustimmung des Betriebsausschusses des Informatikbetriebes ist in folgenden Angelegenheiten einzuholen:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
3.1	Zustimmung zu Anstellungen und Höhergruppierungen der Vergütungsgruppen II bis I BAT (entspricht den Entgeltgruppen 13-15 TVöD) bzw. bei vergleichbaren Vergütungen/Entgelten	XX	§ 11 Abs. 1 letzter Satz Betriebssatzung,
3.2	Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben nach § 15 und 16 EigVO (Überschreitungen um mehr als 125.000€)	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/ 14 Abs. 4 Betriebssatzung,

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen und Philharmonisches Orchester der Stadt Bielefeld**  
(Pflichtausschuss nach der Eigenbetriebsverordnung)

1. Als **Fachausschuss** ist der Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen und Philharmonisches Orchester der Stadt Bielefeld für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	Städt. Bühnen und Philharmonisches Orchester	450 Städt. Bühnen und Philharmonisches Orchester

2. **Entscheidungsbefugt** ist der Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen und Philharmonisches Orchester der Stadt Bielefeld in folgenden Angelegenheiten:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen und Philharmonisches Orchester, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder der Rat, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist	XX	§ 6 Abs. 3 Betriebssatzung
2.2	Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO
2.3	Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO
2.4	Entlastung der Betriebsleitung	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO
2.5	Dringlichkeitsentscheidungen anstelle des Rates in Angelegenheiten des Betriebes	XX	§ 5 Abs. 6 EigVO/ § 6 Abs. 2 Betriebssatzung
2.6	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Betriebsausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 5 Abs. 6 EigVO § 6 Abs. 2 Betriebssatzung
2.7	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)



**Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen und Philharmonisches Orchester der Stadt Bielefeld**  
(Pflichtausschuss nach der Eigenbetriebsverordnung)

**3. Die Zustimmung des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen und Philharmonisches Orchester ist in folgenden Angelegenheiten einzuholen:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
3.1	Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben nach § 15 und 16 EigVO (Überschreitungen um mehr als 125.000€)	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Betriebsausschuss des Umweltbetriebs**  
(Pflichtausschuss nach der Eigenbetriebsverordnung)

**1. Als Fachausschuss ist der Betriebsausschuss des Umweltbetriebs für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	Grün- und Freianlagen, Friedhöfe, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Winterdienst, Stadtentwässerung, Straßeninstandhaltung	700 Umweltbetrieb

**2. Entscheidungsbefugt ist der Betriebsausschuss des Umweltbetriebs in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Alle Angelegenheiten des Umweltbetriebes, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder der Rat, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/ § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld vom 25.06.1998 (Ratsbeschluss vom 18.06.1998)
2.6	Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO
2.7	Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO
2.8	Entlastung der Betriebsleitung	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/ § 6 Abs. 1 Betriebssatzung
2.9	Dringlichkeitsentscheidungen anstelle des Rates in Angelegenheiten des Betriebe	XX	§ 5 Abs. 6 EigVO/ § 6 Abs. 2 Betriebssatzung
2.10	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Betriebsausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 5 Abs. 6 EigVO § 6 Abs. 2 Betriebssatzung
2.11	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Betriebsausschuss des Umweltbetriebs**  
(Pflichtausschuss nach der Eigenbetriebsverordnung)

**3. Die Zustimmung des Betriebsausschusses des Umweltbetriebes ist in folgenden Angelegenheiten einzuholen:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
3.1	Zustimmung - soweit nicht schon im Wirtschaftsplan beschlossen - zu a) der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, sofern der Wert im Einzelfall über 125.000 € liegt. b) dem Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall bei - Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 € liegt.	XX	§ 6 Abs. 3 der Betriebssatzung  (Wertgrenzen laut Vergabe-grundsätze)
3.2	Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 153.388 € überschreiten	XX	§ 14 Abs. 4 der Betriebssatzung
3.3	Zustimmung zu Anstellungen und Höhergruppierungen der Vergütungsgruppen II bis I BAT (entspricht den Entgeltgruppen 13-15 TVöD) bzw. bei vergleichbaren Vergütungen/Entgelten	XX	§ 11 Abs. 1 letzter Satz Betriebssatzung,
3.4	Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben nach § 15 und 16 EigVO (Überschreitungen um mehr als 125.000€)	XX	§ 5 Abs. 5 EigVO/

**Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz**  
(freiwilliger Ausschuss)

**1. Als Fachausschuss ist der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>	
1.1	Aufgaben des Stabes des Dezernates 3	093	Stab Dezernat 3
1.2	Umwelt, Klimaschutz	360	Umweltamt

**2. Entscheidungsbefugt ist der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in folgenden Angelegenheiten:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Planungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserbau, den Boden- und Gewässerschutz, die Grünplanung, die Lärminderung und Luftreinhaltung und den Klimaschutz		
2.2	Stellungnahmen der Stadt Bielefeld (formelle Verfahren) zu Planungen Dritter (z.B. EU-Wasserrahmenrichtlinie)		
2.3	Widersprüche des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde bei Befreiungen nach § 69 Landschaftsgesetz		
2.4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.5	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Bürgerausschuss**  
(Freiwilliger Ausschuss)

**1. Als Fachausschuss ist der Bürgerausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>	
1.1	<b>Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW</b>	300	Rechtsamt
1.2	<b>Einwohneranträge nach § 25 GO NRW</b>	300	Rechtsamt
1.3	<b>Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW</b>	300	Rechtsamt

**2. Entscheidungsbefugt ist der Bürgerausschuss in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW		§ 24 GO NRW § 11 Abs. 2 HS Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Ratsbeschluss vom 16.11.2006)
2.2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Bürgerausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Kulturausschuss**  
 (Freiwilliger Ausschuss)

**1. Als Fachausschuss ist der Kulturausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>	
1.1	Nicht-institutsbezogene Kultur	410	Kulturamt
1.2	Bibliothekswesen	420	Stadtbibliothek
1.3	Angelegenheiten des Stadtarchivs und der Landesgeschichtlichen Bibliothek	430	Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
1.4	Angelegenheiten der Volkshochschule	460	Volkshochschule
1.5	Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule	470	Musik- und Kunstschule
1.6	Museumswesen	480	Museen

**2. Entscheidungsbefugt ist der Kulturausschuss in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Konzepte der Kulturentwicklungsplanung		
2.2	Verleihung von Kunstpreisen der Stadt Bielefeld incl. Festlegung der Zusammensetzung der Preisgerichte		
2.3	Bezirksübergreifendes Veranstaltungsprogramm der Volkshochschule		
2.4	Höhe der Honorare für Dozentinnen/Dozenten der Volkshochschule		
2.5	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Kulturausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.6	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Schul- und Sportausschuss**  
(freiwilliger Ausschuss)

**1. Als Fachausschuss ist der Schul- und Sportausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>	
1.1	Aufgaben des Stabes des Dezernates 2	092	Stab Dezernat 2
1.2	Schulen	400	Amt für Schule
1.3	Sport	520	Sportamt

**2. Entscheidungsbefugt ist der Schul- und Sportausschuss in folgenden Angelegenheiten:**

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Neu- und Erstaufstellung von Belegungsplänen für überbezirkliche Turnhallen, Sporthallen, Frei- und Hallenbäder, soweit es sich um Benutzung durch Vereine und Verbände handelt		
2.2	Sportfachliche Einzelfall-Entscheidungen von besonderer Bedeutung		
2.3	Modernisierung, Neubau von Sportstätten		
2.4	Ehrung von Sportlern		
2.5	Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der vom Rat festgelegten Sportförderungsrichtlinien		
2.6	Grundsätze zur Ausstattung der Schulen		
2.7	Grundsätze zur Organisation der Lernmittelfreiheit		
2.8	Wesentliche schulorganisatorische Veränderungen		
2.9	Regelung der Zuschüsse zu Klassenfahrten		
2.10	Grundsätze des Schulsports		
2.11	Prioritäten der Schulwegsicherung (außer bei Grundschulen)		
2.12	Grundsätzliche Regelungen zur Organisation der Schülerbeförderung		
2.13	Benennung von bis zu drei beratenden Schulträgervertreterinnen/Schulträgervertreter und jeweils einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen	X	§ 24 Abs. 2 HS

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Schul- und Sportausschuss**  
 (freiwilliger Ausschuss)

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.14	Errichtung, Änderung und Auflösung von Bildungsgängen der Berufskollegs		Ratsbeschluss vom 19.06.2008
2.15	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Schul- und Sportausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.16	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)



## Sozial- und Gesundheitsausschuss (Freiwilliger Ausschuss)

### 1. Als Fachausschuss ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>	
1.1	Aufgaben des Stabes des Dezernats 5	095	Stab Dezernat 5
1.2	Aufgaben des Sozialamtes	500	Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt -
1.3	Gesundheitswesen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	530	Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs- amt

### 2. Entscheidungsbefugt ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss in folgenden Angelegenheiten:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<small>(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)</small> <u>gesetzl. vorge-schrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Strategische Fachplanungen (Altenhilfe, Pflegeplanung, Sozialplanung, Gesundheitsplanung usw.)		
2.2	Abbau von Plätzen in städt. Unterkünften für Wohnungslose/Aufgabe von städt. Unterkünften für Wohnungslose		
2.3	Grundsätze der Belegung in den städt. Unterkünften für Wohnungslose		
2.4	Grundsatzentscheidungen zu den Leistungsbereichen des SGB II, SGB XII, SGB IX, AsylbLG		
2.5	Grundsatzentscheidungen zu den Leistungsbereichen der sozialarbeiterischen Unterstützung und Betreuung		
2.6	Grundsatzentscheidungen zu den Leistungsbereichen des Wohngeldgesetzes und Wohnungsbindinggesetzes		
2.7	Ernennung der Mitglieder des Psychiatriebeirates		Ziff. 4 der Satzung des Psychiatriebeirates
2.8	Grundsatzentscheidungen und Entscheidungen von besonderer Bedeutung zur Lebensmittelüberwachung und zum Veterinärwesen		

**Sozial- und Gesundheitsausschuss**  
 (Freiwilliger Ausschuss)

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.9	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Sozial- und Gesundheitsausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.10	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachaus-schuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinhei-ten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Ra-tes vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Stadtentwicklungsausschuss**  
(freiwilliger Ausschuss)

**1. Als Fachausschuss ist der Stadtentwicklungsausschuss für folgende Aufgabenbereiche zuständig:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>	
1.1	Aufgaben des Stabes des Dezernates 4	094	Stab Dezernat 4
1.2	Bauberatung	600	Bauamt
1.3	Stadtplanung und –entwicklung	600	Bauamt
1.4	Bauordnung	600	Bauamt
1.5	Wohnungsbauförderung	600	Bauamt
1.6	Vermessungs- und Katasterwesen	620	Vermessungs- und Katasteramt
1.7	Verkehr, Straßenbau	660	Amt für Verkehr

**2. Entscheidungsbefugt ist der Stadtentwicklungsausschuss in folgenden Angelegenheiten:**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Aufstellungs- und Entwurfs-Beschlüsse zu - Flächenutzungsplänen und - Bebauungsplänen		Ratsbeschluss vom 29.08.1996
2.2	Informelle Planungen (Rahmenpläne)		
2.3	Städtebauliche Einzelmaßnahmen		
2.4	Stellungnahmen der Stadt Bielefeld (formelles Verfahren) zu Planungen Dritter		
2.5	Aus- und Umbau, von Straßen		
2.6	Ausbaustandard von überbezirklichen Straßen		
2.7	Benennung und Umbenennung von überbezirklichen Straßen, Plätzen, Wasserläufen, Wasserflächen und kommunalen Einrichtungen		
2.8	Entscheidungen als Denkmalausschuss nach dem DSchG		Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem DSchG
2.9	Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung		

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

**Stadtentwicklungsausschuss**  
 (freiwilliger Ausschuss)

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrie-ben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.10	Grundsatzentscheidungen zur Straßenbeleuchtung		
2.11	Grundsatzentscheidungen zu Beschilderung, Parkleitsystem und Parkraumbewirtschaftung		
2.12	Einzelne Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung (insb. Verkehrslenkung und Beschleunigung des ÖPNV)		
2.13	Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zu einem Abrechnungsgebiet nach § 130 Baugesetzbuch		
2.14	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Stadtentwicklungsausschuss für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.15	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachaus-schuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988